

Hauptsatzung der Gemeinde Spakensehl

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Spakensehl in seiner Sitzung vom 09.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Spakensehl“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hankensbüttel an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Spakensehl führt ein Wappen. Ein silbernes Band (rechtsgeschragt) teilt den Wappengrund in zwei Teile. Rechts oben befindet sich auf grünem Hintergrund ein silbernes Eichenblatt. Links unten ist auf rotem Hintergrund ein Hirsch in silberner Farbe zu sehen, dessen Geweih sechs Enden aufweist. Im Schildfuß befindet sich ein dreigeteiltes silbernes Wellenband.
- (2) Die Farben der Gemeinde Spakensehl sind grün und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Spakensehl, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Die Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten übernimmt der allgemeine Verwaltungsvertreter. Er unterstützt und entlastet den Bürgermeister bei Bedarf.

§ 6 Bürgerinformation/ Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Sprakensehl während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Sprakensehl, den 09.01.2012

Christiane Fromhagen
Christiane Fromhagen
Bürgermeisterin

